



3097 Liebefeld, 31. Mai 2018

## **Geräteunabhängige Gebühr für Radio und Fernsehen (RTV)**

Informationsschreiben über die Radio- und Fernsehgebühren ab dem 1. Januar 2019.

### **Was ist die RTV-Abgabe?**

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) wurde überarbeitet und an der Volksabstimmung vom 15. Juni 2015 angenommen. Das revidierte Gesetz sieht eine Systemänderung bei der Erhebung der Gebühren für Radio und Fernsehen vor. Neu werden die Empfangsgebühren bei den Haushalten und den Unternehmen unabhängig von den Geräten erhoben.

### **Welche Unternehmen müssen eine RTV-Abgabe bezahlen?**

Die Rechnungsstellung für die RTV-Abgabe erfolgt für die Unternehmen durch die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer. Abgabepflichtig, werden alle Unternehmen, welche mehrwertsteuerpflichtig sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von CHF 500'000 oder mehr erzielen.

### **Müssen die Unternehmen angemeldet werden?**

Nein, die Rechnungsstellung erfolgt automatisch, sofern ein Unternehmen im Register der Mehrwertsteuer eingetragen ist. Unternehmen, welche nicht mehrwertsteuerpflichtig sind und einen Umsatz von mehr als CHF 500'000 erzielen, werden nicht abgabepflichtig.

### **Gibt es Ausnahmen, wenn in einem Betrieb keine Möglichkeiten für den Empfang von Radio und Fernsehen bestehen?**

Bei der bisherigen, geräteabhängigen Abgabe wurde ein Betrieb von der Gebühr befreit, wenn keine Möglichkeiten bestanden, Radio- oder Fernsehprogramme zu empfangen, oder wenn entsprechende betriebsinterne Weisungen erlassen wurden. Mit der neuen, geräteunabhängigen Abgabe, ist diese Ausnahme nicht mehr möglich. Einziges Kriterium ist der Umsatz gemäss den Mehrwertsteuerabrechnungen.

### **Wie hoch ist die RTV-Abgabe für Unternehmen?**

Die Abgabegebühr bei Unternehmen richtet sich nach der Höhe des Umsatzes in den Mehrwertsteuerabrechnungen:

<b>Tariffkategorie</b>	<b>Umsatz (CHF)</b>	<b>Tarif/Jahr (CHF)</b>
0	Bis 499'999	0
1	500'000 – 999'999	365
2	1'000'000 – 4'999'999	910
3	5'000'000 – 19'999'999	2'280
4	20'000'000 – 99'999'999	5'750
5	100'000'000 – 999'999'999	14'240
6	Ab 1'000'000'000	35'590

Massgebend für die RTV-Abgabe ist jeweils der Umsatz gemäss den Mehrwertsteuerabrechnungen aus dem Vorjahr (Ausnahme: Für das Jahr 2019 gilt der Umsatz des Jahres 2017). Überschreitet ein Unternehmen die Umsatzgrenze von CHF 500'000 wird es im Folgejahr abgabepflichtig.

#### **Wie verhält es sich, wenn ein Unternehmen im laufenden Jahr im MWST-Register eingetragen oder gelöscht wird?**

Neu eingetragene Unternehmen werden im ersten Jahr nicht abgabepflichtig, sondern erst im darauf folgenden Jahr. Unternehmen, welche im MWST-Register gelöscht werden, bleiben hingegen für das ganze Jahr abgabepflichtig, wenn der Umsatz im Vorjahr CHF 500'000 oder mehr betragen hat. Eine anteilmässige Rückerstattung ist nicht vorgesehen.

#### **Welcher Umsatz gilt bei gebrochenen Geschäftsjahren?**

Massgebend ist der Umsatz der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode (Art. 70 RTVG). Die Steuerperiode für die Mehrwertsteuer entspricht zur Zeit noch dem Kalenderjahr (Art. 34 MWSTG). Massgebend sind somit die Abrechnungen des vorangehenden Kalenderjahres.

#### **Gilt die RTV-Abgabe auch für Einzelunternehmen?**

Einzelunternehmer entrichten einerseits eine RTV-Abgabe für den privaten Haushalt. Andererseits fällt zusätzlich die RTV-Abgabe für ihr Einzelunternehmen an, wenn dieses einen Umsatz von mindestens CHF 500'000 erzielt und wenn der Einzelunternehmer im Register der MWST eingetragen ist.

Quelle und weitere Informationen:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/fachinformationen/fragen-und-antworten.html>